

Vorab Preisliste für A-Klasse (W 177)

Version 11/18



Das beschriebene/abgebildete Fahrzeug verfügt über Sonderausstattungen, die gegen Aufpreis erhältlich sind!

Irrtümer, technische Änderungen sowie Preisänderungen vorbehalten!

Alle angegebenen Fahrleistungen sind Näherungswerte. Sie sind abhängig von fahrzeugspezifischen Details wie Fahrzeugtyp, Ausstattung, Leergewicht, Hinterachsübersetzung, Rad-/Reifenkombinationen, Getriebeausführung und aerodynamischer Ausrüstung des einzelnen Fahrzeugs. Angaben über Leistungssteigerungen und/oder Leistungskits verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +/- 5% sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungssteigerung und/oder Leistungskits veränderter Werksmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werksmotoren übernimmt Brabus keine Gewähr.

Mit Erscheinen dieser Preisliste A-Klasse W177, Stand per Redaktionsschluss 21.11.2018, gelten die in dieser Preisliste genannten Preise. Alle vorherigen Preise verlieren ihre Gültigkeit.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen gemäß unseren Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen.

Keine Haftung für Druckfehler. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den Inhalt: BRABUS GmbH, Brabus-Allee, D-46240 Bottrop.

① Wichtige Information:

Die angegebenen Lackierpreise gelten nur für Mercedes-Benz Standardfarben.

Alle weiteren Farben wie z.B. Perlmutter, Designo, Mattlacke etc. auf Anfrage!

Preise in €
netto

Preise in €
incl. 19 % MwSt.

Aerodynamik, Design

Alle BRABUS Aerodynamik-Teile sind bezüglich Fahrverhalten und Materialsicherheit geprüft. Sie sind so konstruiert, dass alle Befestigungspunkte nicht sichtbar sind.

Frontschürze

177-220-00	BRABUS Frontschürzenaufsätze für Fahrzeuge mit AMG Line	698,00	830,62
	Montage	110,00	130,90
	Lackierung ①	400,00	476,00
177-230-00	BRABUS Frontschürzeneinsätze für Fahrzeuge mit AMG Line	298,00	354,62
	Montage	90,00	107,10
	Lackierung ①	160,00	190,40

Heckschürzen

177-420-00	BRABUS Heckschürze für Fahrzeuge mit AMG Line, inkl. 4 St. aufgesetzte Endrohre in Edelstahl-Carbon Kombination	1.690,00	2.011,10
	Montage	480,00	571,20
	Lackierung ①	220,00	261,80
	Auch in Verbindung mit BRABUS Sportauspuffanlage 177-670-25		

Heckspoiler

177-450-00	BRABUS Heckflügel	698,00	830,62
	Montage	180,00	214,20
	Lackierung ①	400,00	476,00

Räder

Alle BRABUS-Räder sind bezüglich Fahrverhalten und Materialsicherheit TÜV geprüft und werden mit den entsprechenden Gutachten geliefert. Der für die Bereifung zu verwendende Load- und Geschwindigkeitsindex ist abhängig vom entsprechenden Fahrzeugmodell.

Die Montagekosten betragen bei allen Rädern 29,00 € netto, 34,51 € inkl. 19% MwSt.

Für Fahrzeuge mit aktivem RDK-System (CODE 475 - gilt für alle Fahrzeuge für den europäischen Markt / andere Märkte z.T. optional) bitte die entsprechenden Radsensoren mitbestellen.


Die Zuordnung der Adapter finden Sie auf Seite 7.

Reifen nicht im Preis inbegriffen! Reifenpreise- und typen sowie weitere Radkombinationen auf Anfrage!

BRABUS Monoblock F
Kreuzspeichendesign
"Liquid Titanium" anthrazit lackiert



F13-858-50	8.5J x 18H2 ET 50	650,00	773,50
VA	für Reifendimension: 235/40 R 18*		
F13-858-45	8.5J x 18H2 ET 45	650,00	773,50
HA	für Reifendimension: 235/40 R 18*		

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
F13-858-50 VA	8.5J x 18H2 ET 50 für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
F13-858-50 HA	8.5J x 18H2 ET 50 für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
F13-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
F13-859-45 HA	8.5J x 19H2 ET 45 für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
F13-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
F13-859-50 HA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
F13-850-45 VA	8.5J x 20H2 ET 45 für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
F13-850-45 HA	8.5J x 20H2 ET 45 für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
BRABUS Monoblock R 5-Doppel-Speichendesign "Liquid Titanium smoked" anthrazit vollpoliert			
			
R12-858-50 VA	8.5J x 18H2 ET 50 für Reifendimension: 235/40 R 18*	650,00	773,50
R12-858-45 HA	8.5J x 18H2 ET 45 für Reifendimension: 235/40 R 18*	650,00	773,50
R12-858-50 VA	8.5J x 18H2 ET 50 für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
R12-858-50 HA	8.5J x 18H2 ET 50 für Reifendimension: 245/40 R 18**	650,00	773,50
R12-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
R12-859-45 HA	8.5J x 19H2 ET 45 für Reifendimension: 235/35 R 19*	750,00	892,50
R12-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
R12-859-50 HA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	750,00	892,50
R12-850-45 VA	8.5J x 20H2 ET 45 für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
R12-850-45 HA	8.5J x 20H2 ET 45 für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40

Preise in €
netto

Preise in €
incl. 19 % MwSt.

BRABUS Monoblock R "RED / BLACK"
5-Doppel-Speichendesign
Sonderedition schwarz glänzend mit roten Zierelementen



R12-859-50-RB VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 235/35 R 19*	790,00	940,10
R12-859-45-RB HA	8.5J x 19H2 ET 45 für Reifendimension: 235/35 R 19*	790,00	940,10
R12-859-50-RB VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	790,00	940,10
R12-859-50-RB HA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	790,00	940,10

BRABUS Monoblock T
5-Speichendesign
"Liquid Anthracite" lackiert mit Intarsien im Carbon Design



T13-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 235/35 R 19*	850,00	1.011,50
T13-859-45 HA	8.5J x 19H2 ET 45 für Reifendimension: 235/35 R 19*	850,00	1.011,50
T13-859-50 VA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	850,00	1.011,50
T13-859-50 HA	8.5J x 19H2 ET 50 für Reifendimension: 245/35 R 19**	850,00	1.011,50

BRABUS Monoblock T
5-Speichendesign
"Sterling Silber" high gloss lackiert mit Intarsien im Carbon Design



T13-850-45 VA	8.5J x 20H2 ET 45 für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40
T13-850-45 HA	8.5J x 20H2 ET 45 für Reifendimension: 235/30 R 20*	960,00	1.142,40

* keine TÜV-technischen Arbeiten erforderlich

** TÜV-technisch erforderliche Arbeiten, VERSION I
zur ausreichenden Freigängigkeit der kompletten Rad-/Reifenkombination

290,00

345,10

RDK Sensoren

Die Montagekosten bei Komplettträgern betragen 10,00 € netto, 11,90 € inkl. 19% MwSt.

RDK-2016	RDK-Sensor Schrader GenDelta für Mercedes (pro Fahrzeug 4 Stück erforderlich)	110,00	130,90
----------	---	--------	--------

		Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
Zubehör Räder			
000-100-16	BRABUS-Aluminium Nabenkappe - Satz à 4 Stk- mit eingepprägtem BRABUS-Logo (bei Rädern vom Typ Monoblock F bereits Serie)	160,00	190,40
VG-02-AL	BRABUS Ventilkappen -Satz à 4 Stk-	41,85	49,80
RDK-VALVE-BK	RDK-Ventileinsatz schwarz eloxiert inkl. BRABUS Ventilkappe	21,85	26,00
FE-AK-B	BRABUS Radschraubenabdeckkappen schwarz - Satz à 20 Stk -	24,90	29,63
RS-...	Radsicherungsschlösser für BRABUS Monoblock Bitte genauen Fahrzeug- und Radtyp angeben	60,00	71,40

Leistungssteigerung, Motorenprogramm

Aktive Sicherheit mit BRABUS-Hochleistungsmotoren für MERCEDES-BENZ Fahrzeuge. Schwerpunkt der Leistungssteigerung ist eine wesentliche Erhöhung des Drehmomentes und der Durchzugskraft. Ruhiger Leerlauf und Service-Freundlichkeit sind markante Eigenschaften.

Leistungskits für Benzinmotoren

177-B25S-00	BRABUS PowerXtra B25 S Basis A 250 & A 250 4-Matic +34 kW / 46 PS, + 80Nm auf 199 kW / 270 PS, 430 Nm Vmax: 250 km/h Montage	1.790,00 320,00	2.130,10 380,80
-------------	---	--------------------	--------------------

Sportauspuffanlage

177-670-25	BRABUS Klappen-Sportauspuffanlage Klappen-Sportauspuffanlage ab OPF Verbindungsrohr mit Endschalldämpfer unsichtbare Endrohre (analog Serie) Klappensteuerung analog Serie Montage Auch in Verbindung mit BRABUS Heckschürze 177-420-00	1.980,00 160,00	2.356,20 190,40
------------	--	--------------------	--------------------

Innenausstattung & Infotainment

Feine Lederausstattungen – gefertigt in Handarbeit von erfahrenen Sattlermeistern. Nur ausgesuchte Häute aus Gerbereien, die unseren hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden, finden Verwendung.

Alu-Interieur

177-816-00	BRABUS Pedalauflagen Satz 2-teilig Matt eloxiert für A-Klasse Automatik Montage	160,00 90,00	190,40 107,10
177-350-00	BRABUS Einstiegsleiste vorne A-Klasse 64-Farben 2-teilig, Aluminium eloxiert mit beleuchtetem BRABUS-Logo LED-Technik mit Farbwechsel: für Fahrzeuge mit SA 877 (Ambientebeleuchtung) weiß - Ambiente Lichtfarbe - 64-Farben	699,00	831,81

	Preise in € netto	Preise in € incl. 19 % MwSt.
Montage	220,00	261,80

Komplettausstattungen

177-871-00N	BRABUS Fußbodenschoner Satz, 4-teilig Gigant schwarz mit Nubuk Kante und Paspel silber Naht silber	169,00	201,11
177-872-00N	BRABUS Kofferraummatte Gigant schwarz mit Nubuk Kante und Paspel silber Naht silber	139,00	165,41

Sonderzubehör

177-660-00	Start-Stop Memory für W177 ein Zusatzsteuergerät, welches den letzten Status erkennt und speichert.	298,00	354,62
	Montage	110,00	130,90

Räder-Adapter-Zuordnung

Artikelnummer	Design	Ausführung	Größe	ET	Art. Nr. Basisrad	Schrauben / Adapterpaket	VA	HA
18 Zoll								
F13-858-50	F	einteilig	8,5Jx18H2	50	F13-858-50	SP-M14-15-41-B	x	x
F13-858-45	F	einteilig	8,5Jx18H2	45	F13-858-50	AP-05-M14-15-45-B		x
R12-858-50	R	einteilig	8,5Jx18H2	50	R12-858-50	SP-M14-15-41-B	x	x
R12-858-45	R	einteilig	8,5Jx18H2	45	R12-858-50	AP-05-M14-15-45-B		x
19 Zoll								
F13-859-50	F	einteilig	8,5Jx19H2	50	F13-859-50	SP-M14-15-41-B	x	x
F13-859-45	F	einteilig	8,5Jx19H2	45	F13-859-50	AP-05-M14-15-45-B		x
R12-859-50(-RB)	R	einteilig	8,5Jx19H2	50	R12-859-50	SP-M14-15-41-B	x	x
R12-859-45(-RB)	R	einteilig	8,5Jx19H2	45	R12-859-50	AP-05-M14-15-45-B		x
T13-859-50	T	einteilig	8,5Jx19H2	50	T13-859-50	SP-M14-15-41-B	x	x
T13-859-45	T	einteilig	8,5Jx19H2	45	T13-859-50	AP-05-M14-15-45-B		x
20 Zoll								
F13-850-45	F	einteilig	8,5Jx20H2	45	F13-850-45	SP-M14-15-41-B	x	x
R12-850-45	R	einteilig	8,5Jx20H2	45	R12-850-45	SP-M14-15-41-B	x	x
T13-850-45	T	einteilig	8,5Jx20H2	45	T13-850-45	SP-M14-15-41-B	x	x

Alle Brabus Räder sind für den Einsatz von Mercedes RDK- Systemen (Reifendruckkontrolle) geeignet.



BRABUS®

Besuchen Sie uns auch im Internet

BRABUS®



brabus.com

BRABUS
CAR CONFIGURATOR



[brabus.com/
configurator](http://brabus.com/configurator)

facebook.



[facebook.com/
brabus](https://facebook.com/brabus)

twitter 



[twitter.com/
BRABUSgermany](https://twitter.com/BRABUSgermany)

You Tube 



[youtube.com/user/
BRABUSgermany](https://youtube.com/user/BRABUSgermany)

A. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen der BRABUS GmbH (im folgenden „BRABUS“ genannt). Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Die vorliegenden Bedingungen eines Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführen.
- Abweichungen von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind demgemäß nur dann wirksam, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt und durch uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Die nachstehenden Bedingungen gelten grundsätzlich für alle unsere Vertragspartner, also für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen des Zivilrechts sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Kaufleute im Sinne des HGB oder um Unternehmer oder Verbraucher im Sinne des BGB handelt. Abweichende Sonderbestimmungen insbesondere für Verbraucher werden jeweils besonders ausgewiesen.

B. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

C. Preise

- Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten für Lieferungen unsere Preise „ab Werk“. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren werden gesondert berechnet.
- Die Preise für Reparaturen, Montagen und sonstige Leistungen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Aufwand, wobei Arbeitsleistungen nach dem jeweils maßgeblichen Arbeitswertkatalog abgerechnet werden, soweit unser jeweils maßgeblicher Preiskatalog insoweit keine Angaben enthält. Für verwendete Teile werden die jeweils maßgeblichen Katalogpreise berechnet.
- Preisangaben in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, sofern die Prospekte und Kataloge zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch gültig sind und sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.
- Gegenüber Verbrauchern gelten die von uns jeweils ausgewiesenen Bruttopreise. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern oder Kaufleuten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bei Preisangaben nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

D. Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die von uns erteilten Rechnungen ohne Abzug bis zum 5. des Monats nach Rechnungsstellung monatlich fällig zu bezahlen. Rechnungen für Reparaturen und Montagen an uns zur Verfügung gestellten Fahrzeugen sowie Rechnungen über Fahrzeuglieferungen sind vor oder bei Abholung zu bezahlen. Scheckzahlungen haben durch LZB-Scheck zu erfolgen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß Ziff. 1 Satz 1 kommt der Vertragspartner in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und gegenüber sonstigen Kunden in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.
- Bei Teillieferungen kann BRABUS für den Fall eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners die Erfüllung der noch aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen so lange verweigern, bis die rückständigen Forderungen erfüllt worden sind. Außerdem ist BRABUS in derartigen Fällen berechtigt, abweichend von den Regelungen oben unter Ziff. 1 für die noch zu erbringenden Restleistungen Zug- und Leistungszeit zu verlängern.
- Die Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen, Verzugsereignis oder sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, berechtigen BRABUS, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.
- Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertrag beruht. Darüber hinaus steht dem Vertragspartner ein Recht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

E. Lieferfristen und -termine

- Lieferfristen und -termine gelten nur im Sinne von ca.-Angaben, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist bei Kaufgeschäften beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage eventueller erforderlicher Genehmigungen. Etwalige vom Vertragspartner innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Leistungsfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Montage-, Reparatur- und Wartungsverträgen beginnen nicht vor unserer Auftragsbestätigung und Zurverfügungstellung bzw. Verfügbarkeit des Fahrzeugs, an welchem die Arbeiten durchzuführen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen oben unter Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie z.B. Lieferungsverzögerungen seitens des Zulieferers, Streik, Aussperrung, Materialknappheit, behördlichen Maßnahmen sowie sonstigen Ereignissen höherer Gewalt, verlängert sich die jeweilige Liefer- bzw. Leistungsfrist um den Zeitraum zwischen Eintritt und Beendigung des hindernden Ereignisses.
- In Fällen der Nichterfüllbarkeit bzw. Nichterbringbarkeit der Leistung wegen wesentlicher Erschwerung oder Unmöglichkeit ist BRABUS berechtigt, ohne Gewährung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn BRABUS den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich über die Nichterfüllbarkeit der geschuldeten Leistung informiert und sich gleichzeitig verpflichtet hat, bereits veranlassete Gegenleistungen des Vertragspartners zu erstatten. Der Vertragspartner kann nach Erteilung einer entsprechenden Information durch uns von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen oder Teilleistungen kann der Vertragspartner nicht zurückweisen, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an deren Ablehnung. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners, die er statt eines Schadenersatzanspruches oder neben einem Schadenersatzanspruch geltend machen kann, bleiben unberührt.
- Falls BRABUS in Verzug gerät, muss der Vertragspartner BRABUS schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Wird auch innerhalb der Frist keine Nacherfüllung oder nicht vollständig geliefert bzw. die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, ist der Vertragspartner berechtigt, nach Fristablauf in Bezug auf diejenigen Lieferungen und Leistungen zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Frist nicht geliefert worden sind, insoweit steht bei Liefergeschäften die Absendung durch BRABUS der Lieferung gleich. Entsteht dem Vertragspartner wegen eines von BRABUS zu vertretenden Lieferverzuges ein Schaden, so ersetzt BRABUS den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Nettowaren- bzw. Leistungswertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung, es sei denn, BRABUS kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Ist der jeweilige Vertragspartner kein Verbraucher und macht er einen Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung geltend, sind derartige Ansprüche bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf Seiten von BRABUS ausgeschlossen.
- BRABUS ist von der Einleitung jeglicher Lieferfrist entbunden, falls der Vertragspartner aus früheren Aufträgen oder hinsichtlich einer Teillieferung in Zahlungsvorgang gerät oder sonstige Vertragspflichten nicht erfüllt.
- Bei der Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag; in allen anderen Fällen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Mitteilung von der Versand-, Liefer- oder Übergabebereitschaft erhält, maßgebend.

F. Versendung/Gefahrtragung

- Die Versendung erfolgt auf Kosten des Vertragspartners an ihn oder nach seinen Angaben an Dritte.
- Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die zu liefernde Ware das Werk von BRABUS verlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn die zu liefernde Ware auf Veranlassung von BRABUS von einem Vorlieferanten unmittelbar an den Vertragspartner versendet wird. Diese Regelungen gelten auch bei Teillieferungen oder wenn BRABUS noch Leistungen anderer Art übernommen hat. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an diesen auf ihn über.
- BRABUS ist berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen das Transportrisiko zu versichern. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für BRABUS nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Nicht versendungsspflichtige Waren oder sonstige Leistungen sind vom Vertragspartner im Betrieb von BRABUS entgegen- bzw. abzunehmen, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der jeweiligen Liefer- bzw. Abholungsanzeige. Im Fall der Nichtabnahme kann BRABUS von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- Verlangt BRABUS Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises bei Verträgen über Neu- und Gebrauchtwagen und 20 % bei Verträgen über Ersatzteile oder sonstige Leistungen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn BRABUS einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

G. Gewährleistungen

- Der Vertragspartner hat gelieferte Ware nach Eingang sofort zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Nichtbeachtung der Rügefrist hat den Ausschluss des Vertragspartners mit Ansprüchen jeglicher Art in Bezug auf die nicht oder verspätet gerügten Mängel zur Folge, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt.
- Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen ist BRABUS Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nach ihrer Wahl entweder an Ort und Stelle oder in den Niederlassungen von BRABUS zu überprüfen. Die Überprüfung durch BRABUS ist unverzüglich zu erfolgen, sofern der Vertragspartner ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne Zustimmung von BRABUS darf an bemängelten Waren und/oder Leistungen nichts geändert werden, andernfalls verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche. Abweichend von den vorstehenden Regelungen können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch durch eine andere Fachwerkstatt auf Kosten von BRABUS durchgeführt werden:
 - Wenn das Fahrzeug infolge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 50 km vom Betrieb von BRABUS entfernt ist und BRABUS hierzu vor Auftragserteilung an die Drittwerkstatt die Zustimmung erteilt hat.
 - Wenn ein dringender Notfall vorliegt und BRABUS nicht in der Lage ist, unverzüglich Abhilfe zu schaffen; die Verpflichtung des Vertragspartners, BRABUS unverzüglich unter Angabe der Adresse des beauftragten Betriebes vom Mangel zu unterrichten, bleibt hiervon unberührt.
 - Werden Mängel in einer anderen Fachwerkstatt beseitigt, so ist in den Auftragschein aufzunehmen, den gerügten Mangel nach der Durchführung einer Mängelbeseitigung für BRABUS handelt. Zu vermerken ist unbedingt, dass die ausgetauschten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. BRABUS ist zur Erstattung der dem Vertragspartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Bei nachweisbarem Material- oder Ausführungsfehler kann BRABUS nach ihrer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der bemängelten Waren entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben oder dem Vertragspartner unter angemessener Wahrung seiner Interessen Minderung gewähren. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Kommt BRABUS einer von ihr gewählten Nacherfüllungspflicht (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Minderung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach seiner Wahl zu. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

- Treten Mängel an Fahrzeugen auf, die uns vom Vertragspartner zum Zwecke der Durchführung von Umbauten und/oder leistungssteigernden Maßnahmen und/oder des Einbaus bestimmter Fahrzeugkomponenten wie leistungssteigerter Motoren und/oder spezieller Fahrwerke und/oder zur Durchführung von Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten zur Verfügung gestellt worden sind, beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht grundsätzlich auf die von BRABUS jeweils eingebauten Teile bzw. erbrachten Leistungen. Abweichend von der Regelung oben unter Ziff. 3 ist BRABUS bei nachweisbarem Material- oder Ausführungsfehler zur Beseitigung des jeweiligen Mangels verpflichtet. Die Mängelbeseitigungspflicht erstreckt sich auch auf nicht von BRABUS stammende Fahrzeugteile, die infolge des jeweiligen Material- oder Ausführungsfehlers unmittelbar beeinträchtigt bzw. zu Schäden gekommen sind.
- Andere oder weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbauten sowie von Schäden, die nicht dem Liefergegenstand selbst betreffen (Mangelfolgeschäden), sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Hiervon abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Werden dem Vertragspartner Grenzmuster zur Prüfung eingesandt, haftet BRABUS nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem geprüften Grenzmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird (Beschaffensbestimmung durch Grenzmuster).
- Die in diesem Abschnitt geregelten Gewährleistungsansprüche beziehen sich ausschließlich auf Mängel der Lieferungen und Leistungen von BRABUS, einschließlich etwaiger Mängel an leistungssteigernden Neufahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den jeweiligen Vertragspartner bereits vorhanden sind oder auf Material- und/oder Ausführungsfehlern beruhen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits existent waren. Die hieraus resultierenden Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen; es sei denn, die Existenz eines Mangels wurde arglistig verschwiegen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist bei der Lieferung von Neuwagen und bei der Durchführung von Werkleistungen 24 Monate und bei der Lieferung gebrauchter Waren 12 Monate ab Gefahrübergang.
- Angaben über Leistungsleistungen und/oder Leistungsikts verstehen sich als Durchschnittswerte. Prüfungsbedingte Abweichungen von +5 - 5 % sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung durch Leistungsleistungen und/oder Leistungsikts veränderter Werkmotoren basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief; die ihrerseits +/- 5 % abweichen können. Für darüber hinausgehende Minderleistungen von Werkmotoren übernimmt Brabus keine Gewähr.
- BRABUS-Produkte sind nach EU-Norm TÜV-geprüft. Für die Erfüllung abweichender nationaler Homologationsvorschriften außerhalb Deutschlands übernimmt BRABUS keine Haftung.

H. Garantiesprüche

- Ansprüche eines Vertragspartners wegen Verletzung einer Garantie kommen nur in Betracht, wenn BRABUS gegenüber dem Vertragspartner eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und hierbei die jeweilige Garantie als solche bezeichnet hat. Die schriftliche Bestätigung kann durch die Übergabe schriftlich formulierter Garantiebedingungen ersetzt werden.
- Verbleibt der jeweilige konkrete Garantieversprechen und/oder Garantiebedingungen können vom Vertragspartner Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Garantie nur insoweit geltend gemacht werden, als der Vertragspartner durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

I. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Die Haftung von BRABUS richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Vertragspartners stehen – werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung von BRABUS bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen oder darauf beruhen, dass BRABUS, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig vertragliche Kernpflichten oder in sonstiger Weise vertragswesentliche Pflichten verletzt haben oder eine schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit eines Dritten in Rede steht. Unberührt bleiben des Weiteren abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern.
- Sämtliche Ansprüche gegen BRABUS, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, es sei denn, es liegt ein BRABUS zurechenbares vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vor, oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von BRABUS, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Schäden beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BRABUS, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.
- Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

J. Erweitertes Pfandrecht

- BRABUS stellt gegen ihre Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangenden Gegenständen zu.
- Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Vertragspartner gehört.

K. Eigentumsvorbehalt

- BRABUS behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Vertragspartner bezogene Lieferungen bezahlt ist. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für BRABUS, ohne diese zu verpflichten und ohne dass das Eigentum von BRABUS hierdurch untergeht. Verbindet der Vertragspartner Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht BRABUS an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- Sämtliche dem Vertragspartner aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen trägt er im Voraus an BRABUS ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, BRABUS nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur denjenigen Erlösanteil, der dem Miteigentumsanteil von BRABUS an der Vorbehaltsware entspricht.
- Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner BRABUS unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Vertragspartner.
- Die Ermächtigung des Vertragspartners zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Fall ist BRABUS berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann, wenn dies von BRABUS ausdrücklich erklärt wird. Auf Verlangen von BRABUS ist der Vertragspartner ferner verpflichtet, BRABUS die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Übersteigt der Wert der BRABUS zur Verfügung stehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 10 % so ist BRABUS auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, die übersteigenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

L. Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

BRABUS ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der BRABUS die Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners unzumutbar werden lässt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

M. Altheile

Aus Fahrzeugen ausgebaute Teile (Original- oder Altheile) sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu übernehmen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Lagerung übernimmt BRABUS keine Gewähr. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Teilen, die vernechnet werden oder in sonstiger Weise in das Eigentum von BRABUS übergehen.

N. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Streitbeilegungsverfahren – Verbraucherinformation gemäß Verordnung EU Nr. 524/2013 – Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Die Brabus GmbH ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der nachfolgend benannten Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Stralburger Str. 8, 77694 Kehl, Tel.: +49 7851 79579 40, Fax: +49 7851 79579 41, www.verbraucher-schlichter.de, Email: Mail@verbraucher-schlichter.de. Bei der vorbenannten Verbraucherschlichtungsstelle handelt es sich um eine „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ nach § 4 Abs. 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Diese Information stellen wir in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 36 VSBG zur Verfügung.
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von BRABUS ist der Sitz von BRABUS.
- Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz von BRABUS, die jedoch berechtigt ist, den Vertragspartner auch an seinem Sitz oder an sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.
- Für Lieferungen und Leistungen von BRABUS gilt ausschließlich deutsches Recht, wie es unter anderem zur Anwendung kommt. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gelten nur, wenn es sich beim jeweiligen Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

O. Personenbezogene Daten

- BRABUS ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertragspartner mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

P. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.



BRABUS®

BRABUS® GmbH · Brabus-Allee · D-46240 Bottrop

Tel. +49 2041 777-0 · Fax +49 2041 777-111

www.brabus.com

Official technology-partners



Member of

